

# Mai 2024



Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,

vor 75 Jahren, nämlich genau am 23. Mai 1949, verkündete Konrad Adenauer als Präsident des Parlamentarischen Rates unser Grundgesetz. Vorausgegangen waren bald neun Monate, in denen dieses Gremium sich intensiv und auch streitig mit dem vom Verfassungskonvent in Herrenchiemsee zuvor erarbeiteten Abschlussbericht zum Verfassungsentwurf (bescheiden genannt „Unterlage zur weiteren Beratung“) befasst hatte. Dieses ursprünglich nur als Provisorium gedachte Gesetz setzt nachhaltig kraftvolle und auch international weitreichende Maßstäbe.

In den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes werden die für uns alle so unendlich wertvollen Grundrechte festgeschrieben. Diese Freiheits-, Leistungs- und Gleichheitsrechte sind eine Verpflichtung für alle Bereiche des staatlichen Handelns. Sie sollen den Schutz eines jeden Einzelnen, aber auch grundsätzlich eines jeden Unternehmens gewährleisten. Wenn Grundrechte in ihrer Ausübung miteinander kollidieren (z.B. Meinungsfreiheit versus Persönlichkeitsrecht), ist immer ein möglichst werterhaltender Ausgleich anzustreben – die sogenannte praktische Konkordanz. Die jeweiligen Grundrechte sind danach zugleich in ihren Grenzen und in ihrer Entfaltung so abzuwägen und auszuloten, dass sie zu einer optimalen Wirksamkeit gelangen können.

Diese fundamentalen Wertentscheidungen der Grundrechte gelten in ihren Wirkungen genauso aber auch in der Wirtschaft, im Unternehmen und in allen zwischenmenschlichen Beziehungen. So schaffen sie ein wertschätzendes, friedliches, konstruktives und auch produktives Miteinander.

Abschließend wird an dieser Stelle zusammenfassend auf die so schlichte, aber genauso grundlegende Zielrichtung der Mütter und Väter des Grundgesetzes, nämlich auf Art. 1 Satz 1 GG verwiesen:

*„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“*

In diesem Sinne bleibt mir nur noch zu sagen: Dieser Grund-Satz steht für sich!

Mit besten Grüßen

## Übersicht

NIS-2-Richtlinie kurz vor Umsetzung	3
Die aktuelle Ausführungsfrist und die Zukunft	4
Die E-Rechnung für Unternehmen ab 01.01.2025	5
Wachstumschancengesetz – ein kurzer Überblick	6
Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024	7
Falscher Umsatzsteuerausweis bei Rechnung an Endverbraucher schadet nicht	8
Kein Werbungskostenabzug für Prozesskosten zur Erlangung nahehehlichen Unterhalts	9
Public Viewing zur Fußball-Europameisterschaft 2024	9
Urlaubsbuchung trotz Reisewarnung	10
Bauleistungen – Verjährungsverlängerung nicht über WhatsApp	10
„Zentrum“ als Bezeichnung einer Gemeinschaftspraxis	11
Gesellschafterversammlung – Pflicht zur Ladung der Erben bei Tod eines Gesellschafters	11
Anpassung einer Zulage bei Aufstockung der Arbeitszeit	11
Entgeltfortzahlung bei Fortsetzungserkrankung	12
Versicherter Arbeitsweg und unversicherter Abweg	12
WEG – Änderung der Kostentragung für Erhaltungsmaßnahmen	13
Umgangsrecht – Verteilung der Betreuungslast	13

## NIS-2-Richtlinie kurz vor Umsetzung

BEITRAG VON LENNART SCHAFMEISTER –

Die digitale Landschaft ist ständigen Veränderungen und Herausforderungen ausgesetzt. Die zunehmende Vernetzung von Systemen und die steigende Bedrohung durch Cyberangriffe haben die Europäische Union veranlasst, strengere Maßnahmen zur Gewährleistung der Cybersicherheit zu ergreifen. Eine dieser Maßnahmen ist die NIS-2-Richtlinie, die bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umgewandelt sein muss.

### IT-Compliance im Unternehmen

Mit der Umsetzung müssen mehr Unternehmen als bisher – insbesondere auch im Bereich der Cloud-Dienste und sonstigen digitalen Dienstleistungen - Maßnahmen zum Schutz vor Cyberattacken ergreifen. Verstößen Unternehmen gegen diese Pflicht, haften unter der neuen Richtlinie auch Geschäftsführer und sonstige Leitungsorgane persönlich für die Auswirkungen eines Angriffs.

### Was sind die wichtigsten Punkte der NIS-2-Richtlinie?

- Meldepflicht für Sicherheitsvorfälle: Schwerwiegende Sicherheitsvorfälle müssen den nationalen Behörden gemeldet werden.
- Mindestsicherheitsanforderungen: Angemessene technische und organisatorische Maßnahmen müssen ergriffen werden, um Sicherheitsrisiken zu minimieren.
- Risikomanagement und Compliance: Risikomanagementprozesse müssen implementiert und die Compliance-Anforderungen eingehalten werden, z.B.:
  - Durchführung einer Risikoanalyse
  - Einsatz gesicherter Notfall-Kommunikations-Systeme
  - Sicherstellung der Geschäftskontinuität
  - Mitarbeiterschulungen

Welche Unternehmen sind betroffen?

Die NIS-2-Richtlinie unterscheidet zwischen wesentlichen (besonders wichtigen) und wichtigen Unternehmen.

Zu den wesentlichen Einrichtungen gehören Unternehmen und Betreiber aus den folgenden Bereichen:

- Energie
- Öffentliche Verwaltung
- Transport und Verkehr
- Abwasserwirtschaft
- Digitale Infrastruktur
- Gesundheitswesen

- Trinkwasserversorgung
- Bankensektor
- Finanzmarkt
- Informations- und Kommunikationstechnik
- Raumfahrt

Zu den wichtigen Einrichtungen gehören Unternehmen und Betreiber, die in einem der folgenden Bereiche tätig sind:

- Forschung
- Abfallwirtschaft
- Herstellung, Produktion und Vertrieb von chemischen Stoffen
- Herstellung, Produktion und Vertrieb von Lebensmitteln
- Verarbeitendes Gewerbe (inkl. Medizinprodukte)
- Digitale Dienstleistungen
- Post- und Kurierdienste

Ob ein Unternehmen aus einer der o.a. Branchen von der NIS-2-Richtlinie betroffen ist, richtet sich in erster Linie nach ihrer Mitarbeiterzahl und / oder ihrem Jahresumsatz. In den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt i.d.R. ein Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten oder mindestens 10 Mio. EUR Jahresumsatz. Unabhängig davon kann es im Einzelfall aber Organisationen geben, die stets unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, weil ein Cyberangriff in ihrem Sektor mit einem erhöhten Risiko für die Bereiche Sicherheit und Gesundheit einhergeht und katastrophalen Schaden anrichten kann.

### **Was ist zu tun?**

Die NIS-2-Richtlinie erfordert eine proaktive Sicherheitsstrategie von Unternehmen. Wir empfehlen, unabhängig von der Unternehmensgröße, die Richtlinie als Anlass zu nehmen, ihre digitale Resilienz zu stärken und sich effektiv gegen Cyberbedrohungen zu schützen.

Gerne stehen wir Ihnen dabei beratend zur Seite!

### **Die aktuelle Ausführungsfrist und die Zukunft**

BEITRAG VON LENNART HOLST LL.M. –

In einer Zeit, in der Geschwindigkeit und Zuverlässigkeit im Finanzwesen von entscheidender Bedeutung sind, rückte Anfang des Jahres das Thema der Ausführungsfristen bei Überweisungen in den Fokus. Mit großem Medienecho wurde im EU-Parlament beschlossen, dass Sofortüberweisungen zukünftig von den Banken

anzubieten sind und hierfür keine höheren Kosten als für eine SEPA-Überweisung verlangt werden dürfen.

### **Das Warten auf die Überweisung**

Das Medienecho auf diesen Beschluss begründet sich neben der zunehmenden Geschwindigkeit in der Geschäftswelt auch damit, dass aktuell immer wieder Störungen eintreten und den Weg in die Presse finden. Überweisungen werden erst verspätet ausgeführt oder Guthaben von gekündigten Konten nicht ausgezahlt. Insbesondere bei einer Kontokündigung und der ausbleibenden Auszahlung des Guthabens, kann dies Verbraucher\*innen oder auch Unternehmen vor erhebliche Probleme stellen. Oft stellt sich daher die Frage, wie die Rechtslage aussieht, bis die Pflicht zur Sofortüberweisung greift.

Auch nach der aktuellen Rechtslage – welche ebenfalls auf EU-Recht basiert – bestehen klare Regeln, innerhalb welcher Fristen Überweisungen auszuführen sind. § 675s BGB stellt klar, dass bei einer Überweisung bereits am nächsten Bankarbeitstag die Überweisung bei der Empfänger-Bank eingehen muss. § 675t BGB regelt sodann, dass die Empfänger Bank den Überweisungsbetrag unverzüglich verfügbar machen muss. Im Ergebnis heißt dies, dass die Überweisung von Montagvormittag noch am Dienstag auf dem Empfängerkonto gutgeschrieben werden muss.

Trotz der klaren Theorie kommt es in der Praxis jedoch immer wieder zu Verzögerungen. Sei es, dass Überweisungen „verloren gehen“ oder es bei Sonderkonstellationen zu Verzögerungen kommt. Insbesondere wenn größere Beträge involviert sind, stellt dies oft ein reales Problem dar. Es empfiehlt sich mithin etwaige Probleme zu umschieben. Ist geplant ein Konto zu kündigen, so gibt es die Option zuvor bereits einen wesentlichen Teil des Guthabens zu überweisen, um sicherzugehen, dass die gesetzlichen Ausführungsfristen Anwendung finden und die Kündigung zu keinen Verzögerungen führt.

Kommt es dennoch zu Problemen ist es für die Betroffenen ratsam, zeitnah rechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen, um die eigenen Ansprüche zu prüfen und mögliche Schritte einzuleiten. Erfahrungsgemäß kann es zu längeren Verzögerungen kommen, wenn der übliche Ablauf erst gestört ist und nicht selten ist ein nicht unerhebliches Maß an Druck notwendig, um den Knoten zu zerschlagen und die Durchführung der Überweisung oder der Kontokündigung mitsamt Auszahlung des Guthabens zu erwirken.

### **Die E-Rechnung für Unternehmen ab 01.01.2025**

In Deutschland wird die Ausstellung elektronischer Rechnungen im Geschäftsverkehr **zwischen Unternehmen (B2B) zukünftig verpflichtend**. Diese Änderung ist Teil des sog. Wachstumschancengesetzes, welches am 22.03.2024 die letzte parlamentarische Hürde genommen hat.

Betroffen sind Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, **wenn beide in Deutschland ansässig sind**. Die Ansässigkeit wird definiert durch Sitz, Geschäftsleitung oder Betriebsstätte im Inland. Bei der inländischen Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens muss im Inland ein Teil der Umsätze von der Betriebsstätte aus realisiert werden. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, steuerlichen Rat einzuholen.

Eine E-Rechnung ist eine in einem speziellen Format ausgestellte, übermittelte und empfangene Rechnung, die eine automatische Verarbeitung ermöglicht. Das Format muss einer EU-Norm entsprechen. Ausnahmen für bestimmte Formate können gemacht werden, sofern die erforderlichen Angaben in maschinenlesbarer Form vorliegen. Zu den zulässigen Formaten gehören beispielsweise XRechnung als rein maschinenlesbares Format und ZUGFeRD als hybrides Format, welches eine Kombination aus maschinenlesbaren Daten und einer für das menschliche Auge lesbaren PDF-Rechnung darstellt. Das teilweise bereits von Unternehmen genutzte EDI-Verfahren bleibt zulässig, könnte jedoch künftig Anpassungen erfordern.

**Achtung:** Eine reine PDF-Rechnung ist ab 01.01.2025 keine elektronische Rechnung mehr, sondern eine „sonstige Rechnung“.

**Sämtliche Unternehmen ohne Ausnahme müssen ab 01.01.2025 in der Lage sein, elektronische Rechnungen zu empfangen.** Nach derzeitigem Kenntnisstand betrifft dies z.B. auch Vermieter, Ärzte und PV-Anlagenbetreiber. Es sind noch nicht sämtliche Einzelfragen geklärt, evtl. gibt es noch einen weiteren Zeitaufschub. Es wird noch eine Klarstellung des Bundesfinanzministeriums (BMF) erwartet.

Ebenfalls ist der **Versand von E-Rechnungen** grundsätzlich für sämtliche Unternehmen verpflichtend. Hierbei gibt es Übergangsregelungen, die wie folgt aussehen:

- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz > 800.000 EUR im B2B-Bereich müssen ab 01.01.2027 E-Rechnungen versenden. Bis 31.12.2026 dürfen es noch „sonstige Rechnungen“ sein, z.B. Papierrechnung, PDF-Rechnung.
- Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz < 800.000 EUR im B2B-Bereich dürfen bis 31.12.2027 noch „sonstige Rechnungen“ versenden.
- Ab 01.01.2028 müssen alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen auch versenden können.
- Wer zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2027 noch keine E-Rechnung nutzt, aber ein anderes digitales Format wie z.B. die Rechnung im PDF-Format versendet, benötigt die Zustimmung des Empfängers.
- Keine E-Rechnungspflicht gibt es im B2B-Bereich grundsätzlich für nicht steuerbare oder steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 EUR und Fahrausweise. Für das Privatkundengeschäft (B2C) ist derzeit keine E-Rechnungspflicht geplant.
- Wer seiner Verpflichtung zur Teilnahme am E-Rechnungsverkehr nicht wie vorgeschrieben oder zu spät nachkommt, riskiert unter Umständen steuerliche Nachteile und auch Bußgelder von bis zu 5.000 EUR.

### **Wachstumschancengesetz – ein kurzer Überblick**

Das sog. Wachstumschancengesetz (WCG) ist am 28.03.2024 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten größtenteils rückwirkend ab 2023 bzw. zum 01.01.2024, in Teilen aber auch erst ab 01.01.2025 oder später. Einige Steuerentlastungen sind zeitlich befristet. Die beschlossenen Maßnahmen betreffen vor allem Unternehmen und Investoren, aber auch Arbeitnehmer und Rentner.

Über gestrichene Maßnahmen und geringere Erhöhungen als zunächst angedacht wurde bereits berichtet. Hieran hat sich nichts geändert. Die Aussagen bleiben daher aktuell. Neben der Einführung der E-Rechnung für Unternehmen im B2B-Bereich nachfolgend ein kurzer Überblick über weitere wichtige Änderungen:

- Unternehmen können ab 01.01.2024 Geschenke für Geschäftspartner bis zu 50 EUR als gewinnmindernde Betriebsausgabe absetzen.
- Der berücksichtigungsfähige Bruttolistenpreis für elektrische Dienstwagen wurde auf 70.000 EUR erhöht.
- Die bereits ausgelaufene Befristung der degressiven AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde für Anschaffungen zwischen dem 01.04.2024 und 31.12.2024 wieder eingeführt, max. jedoch den zweifachen Wert der linearen AfA bzw. 20 %.
- Kleinunternehmer brauchen i.d.R. ab 2024 keine Umsatzsteuererklärung abzugeben.
- Die Schwelle für die Abgabeverpflichtung einer Umsatzsteuervoranmeldung wird ab 2025 erhöht auf 2.000 EUR.
- Die Möglichkeit zur Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten wird ab 2024 auf 800.000 EUR erhöht.
- Die Schwellenwerte zur Buchführungspflicht werden ebenfalls auf 800.000 EUR Umsatz bzw. 80.000 EUR Gewinn für Gewerbebetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft für Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2023 angehoben.
- Ferner gibt es Änderungen im Körperschaftsteuer- und Umwandlungssteuergesetz.

Die Freigrenze für private Veräußerungsgeschäfte erhöht sich ab 2024 auf 1.000 EUR und der Pauschbetrag für Berufskraftfahrer auf 9 EUR/Tag. Die Rentenbesteuerung wird für neue Rentanjahrgänge um 0,5 % reduziert und der Altersentlastungsbetrag entsprechend angepasst. Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind jetzt auch Investitionskosten förderfähig.

Eine der kommenden Veröffentlichungen wird sich den Änderungen im Bereich der Erbschaftsteuer für beschränkt Steuerpflichtige widmen, ebenso wie dem digitalen Zuwendungsempfängerregister.

### **Pauschbeträge für Sachentnahmen 2024**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 12.02.2024 die für das Kalenderjahr 2024 geltenden Pauschalbeträge bei Sachentnahmen (unentgeltliche Wertabgaben) für Nahrungsmittel und Getränke mitgeteilt. Hierbei handelt es sich um Jahresbeträge. Bei monatlicher Buchung sind die Beträge zu zwölfteln.

Der Gesetzgeber nimmt an, dass Personen, die Nahrungsmittel und Getränke gewerblich verkaufen, diese auch privat konsumieren. Bei privatem Verzehr oder Verbrauch müssen Einzelaufzeichnungen über die entnommenen Werte buchhalterisch erfasst werden. Dieser Aufwand lohnt sich in der Regel nur bei geringem Eigenverbrauch.

Aus Vereinfachungsgründen hat der Gesetzgeber deshalb Sachentnahme-Pauschalwerte eingeführt, die sich je nach Betriebszweig unterscheiden. Wer eine Gaststätte, egal welcher Art, ein Café, eine Bäckerei, Konditorei, Fleischerei, einen Einzelhandel für Lebensmittel oder Getränke, Obst- oder Gemüse Einzelhandel oder Milcherzeugnis- oder Eiereinzelhandel betreibt, findet in der Liste des BMF ([www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) - Themen - Steuern - Steuerverwaltung & Steuerrecht - Betriebsprüfung - Richtsatzsammlung / Pauschbeträge) die für ihn gültigen Sachentnahmewerte. Eine Einzelaufzeichnung ist bei Verwendung des Pauschalwertes nicht notwendig.

Der Bäckereihaber wird auch nicht als Lebensmitteleinzelhändler qualifiziert, wenn er zusätzlich einen Kühlschrank im Verkaufsraum stehen hat, aus dem er z.B. Milch, Käse und Eier verkauft und die Einnahmen hieraus von untergeordneter Bedeutung sind. Es ist nur ein Pauschbetrag anzusetzen, und zwar der höhere von beiden.

Immer einzeln aufgezeichnet und in der Buchhaltung erfasst werden müssen Entnahmen, die nicht Nahrungsmittel oder Getränke sind, z.B. Tabak, Zeitschriften, Bekleidung oder Elektroartikel.

### **Falscher Umsatzsteuerausweis bei Rechnung an Endverbraucher schadet nicht**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 27.02.2024 klargestellt, dass ein unrichtiger, höherer Umsatzsteuerausweis eines Unternehmers auf Rechnungen an Endverbraucher nicht mehr dazu führt, dass der Unternehmer die höhere Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen muss.

Für Rechnungen mit erhöhtem falschen Umsatzsteuerausweis von Unternehmen an Unternehmen, die nicht korrigiert werden, bleibt es jedoch dabei, dass die höhere Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen ist.

Der Klarstellung im Privatkundenbereich liegt zugrunde, dass die gesetzliche Regelung im Umsatzsteuergesetz anders lautet. So hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil vom 13.12.2018 entschieden, dass ein falscher höherer Umsatzsteuerausweis auf Rechnungen dazu führt, dass die höhere Umsatzsteuer an das Finanzamt zu zahlen ist, unabhängig davon, ob es sich bei dem Rechnungsempfänger um einen Privatkunden oder ein Unternehmen handelt.

Im Gegensatz zum BFH entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit Urteil vom 08.12.2022, dass ein Unternehmer bei einem erhöhten Falschausweis der Umsatzsteuer an Privatkunden nicht die falsche höhere Steuer schuldet, sondern lediglich die niedrigere Umsatzsteuer, wenn sie richtig ausgewiesen worden wäre. Hierfür sei jedoch Voraussetzung, dass der Privatkunde keinen Vorsteuerabzug vornehmen könne.

Doch mit dieser Entscheidung dürfte noch keine Befriedung eingetreten sein. In einem anderen Klageverfahren hat das Finanzgericht Köln mit Urteil (8 K 2452/21) vom 25.07.2023 noch weitergehend entschieden, dass auch ein unrichtiger Umsatzsteuerausweis an Behörden und Verwaltungseinrichtungen für den Rechnungsaussteller unschädlich sei, da die öffentliche Hand ebenfalls nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das gilt aber nur dann, wenn der Rechnungsaussteller bei Fertigung der Rechnung davon ausging, dass er mit der Ausweisung der Umsatzsteuer



an eine Behörde alles richtig gemacht hat oder es sich schlicht um ein Versehen handelte.

Damit hat erstmals ein Finanzgericht entschieden, dass keine Rechnungskorrektur erforderlich ist und dem falsch ausweisenden Unternehmen gegenüber dem Finanzamt ein Erstattungsanspruch zusteht, wenn der objektive Fehler unwissentlich geschah. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision beim BFH (V R 16/23) ist anhängig. In vergleichbaren Fällen kann unter Bezugnahme auf dieses Verfahren die Aussetzung der Vollziehung beantragt werden.

### **Kein Werbungskostenabzug für Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts**

Die Zahlungen von Trennungs- oder nachehelichem Unterhalt an den dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner können Sonderausgaben im Rahmen der Einkommensteuer darstellen. Voraussetzung dafür ist, dass der Zahlungsempfänger diesen Betrag in seiner Einkommensteuererklärung als sog. „sonstige Einkünfte“ versteuert. Hierzu muss der Zahlende den Sonderausgabenabzug beantragen und auch die Zustimmung des Zahlungsempfängers vorlegen, dass dieser die erhaltenen Unterhaltszahlungen als „sonstige Einkünfte“ versteuert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich mit der Frage zu befassen, ob die einer Unterhaltsempfängerin entstandenen Prozesskosten für die Durchführung eines Klageverfahrens auf Erhalt bzw. Erhöhung der Unterhaltszahlung gegen ihren geschiedenen Ehemann Werbungskosten darstellen können. Dies hatte das zuständige Finanzgericht in erster Instanz so entschieden.

Mit Urteil vom 18.10.2023 hat **der BFH die Abziehbarkeit der Prozesskosten als Werbungskosten abgelehnt** und das Verfahren an das Finanzgericht zwecks Entscheidung zurückverwiesen. Dieses hat nun zu prüfen, ob zumindest die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit der Prozesskosten als „außergewöhnliche Belastung“ im Rahmen der Einkommensbesteuerung vorliegen.

Die Ablehnung des Werbungskostenabzugs bei Prozesskosten begründete der BFH damit, dass keine unmittelbare Verbindung zwischen Unterhaltszahlungen als „sonstige Einkünfte“ und den entstandenen Prozesskosten besteht. Vielmehr muss der Zahlende erst einmal den Willen des Sonderausgabenabzugs im Rahmen der Einkommensteuererklärung haben und der Zahlungsempfänger dann auch noch zustimmen. Selbst, wenn der Zahlungsempfänger bereits im Voraus für mehrere Jahre zugestimmt hat, ändert sich an der Betrachtungsweise wegen des erforderlichen Antrags des Zahlenden nichts.

### **Public Viewing zur Fußball-Europameisterschaft 2024**

Für die Zeit der Fußball-Europameisterschaft 2024 (14.06.–14.07.) hat das Bundeskabinett eine Verordnung beschlossen, die ermöglicht, ausnahmsweise den nächtlichen Lärmschutz zu lockern. Damit wird der Spielraum auf kommunaler Ebene erweitert, Public Viewing auch für die Spiele zuzulassen, die um 21 Uhr angepfiffen werden. Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft und wird bis zum 31.07.2024 gelten.

Im konkreten Fall entscheiden die Kommunen über die Genehmigung. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Verordnung nur öffentliche Veranstaltungen erfasst.

**Anmerkung:** Verläuft das Public Viewing im Rahmen einer privaten Veranstaltung (z.B. auf der Terrasse), gelten die Immissionsschutzvorschriften der Länder.

### **Urlaubsbuchung trotz Reisewarnung**

Die Pandemie steht momentan zwar nicht mehr im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, sie bleibt jedoch weiterhin ein Thema im Reiserecht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat im September 2023 ein richtungsweisendes Urteil gefällt, welches die Risikoverteilung deutlich macht.

In dem entschiedenen Fall entschloss sich ein Ehepaar, trotz einer bestehenden Reisewarnung des Auswärtigen Amts aufgrund der Covid-19-Pandemie, im September 2020 eine Reise über 7.700 EUR in die Dominikanische Republik zu buchen. Die Anzahlung betrug 1.540 EUR. Kurz vor dem geplanten Abreisetermin bekam die Ehefrau jedoch Bedenken, sagte die Reise kurzfristig ab und forderte die Erstattung der Anzahlung. Der Reiseanbieter stellte eine Stornorechnung über 5.775 EUR und forderte die Reisenden zur Zahlung abzüglich der Anzahlung auf.

Die BGH-Richter entschieden zugunsten des Reiseveranstalters. So stellt nach Auffassung des Gerichts eine Reisewarnung des Auswärtigen Amts i.d.R. ein erhebliches Indiz für das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände am Bestimmungsort dar. Dabei ist es bedeutend, ob eine solche Reisewarnung bereits bei Abschluss des Reisevertrags bestand. Eine Buchung trotz dieser Bedingungen kann u.U. in der Erwartung erfolgen, dass sich die Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Reisebeginns bessern. Ein Reisender, der bei der Buchung keinen diesbezüglichen Vorbehalt äußert, bringt gewöhnlich aber zum Ausdruck, dass er die aufgrund der Warnung indizierten Risiken in Kauf nimmt. Deshalb ist es ihm i.d.R. zumutbar, die Reise auch dann anzutreten, wenn die Reisewarnung bei Reisebeginn weiterhin oder wieder besteht und die Risikolage sich nicht substantiell verändert hat.

### **Bauleistungen – Verjährungsverlängerung nicht über WhatsApp**

Nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Beinhaltet der Vertrag für Mängelansprüche keine Verjährungsfrist, so beträgt sie u.a. für Bauwerke 4 Jahre und für andere Werke, deren Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht, 2 Jahre und beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung. Nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt in 2 Jahren, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an. Das Oberlandesgericht Frankfurt a.M. hat nun

entschieden, dass eine WhatsApp-Nachricht diese Anforderung nicht erfüllt, denn hier fehlt es an der erforderlichen Schriftlichkeit.

### **„Zentrum“ als Bezeichnung einer Gemeinschaftspraxis**

In einem vom Oberlandesgericht Frankfurt a.M. (OLG) entschiedenen Fall betrieben zwei Fachärzte eine Gemeinschaftspraxis, die sie als „Zentrum für plastische und ästhetische Chirurgie“ bezeichneten. Ein plastischer Chirurg hielt diese Bezeichnung für irreführend.

Die OLG-Richter entschieden, dass die Öffentlichkeit grundsätzlich bei dem Begriff „Zentrum“ eine personelle und sachliche Struktur eines Unternehmens erwartet, die über vergleichbare Durchschnittsunternehmen hinausgeht. Im medizinischen Bereich jedenfalls weist der Begriff „Zentrum“ nicht auf eine besondere Größe hin. Der Gesetzgeber gibt Medizinischen Versorgungszentren keine Mindestgröße vor. Die Bezeichnung einer aus zwei Ärzten bestehenden Gemeinschaftspraxis als „Zentrum“ für plastische und ästhetische Chirurgie ist damit nicht irreführend und unlauter.

### **Gesellschafterversammlung – Pflicht zur Ladung der Erben bei Tod eines Gesellschafters**

In einem vom Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) entschiedenen Fall stand die Frage im Fokus, ob eine Gesellschafterversammlung ohne die Einladung der Erben eines verstorbenen Geschäftsführers und Mitgesellschafters eine neue Geschäftsführung wirksam bestellen kann.

Das Gericht urteilte, dass die Ladung der Erben essenziell ist und eine ohne deren Einladung abgehaltene Versammlung nicht zu einer wirksamen Neubestellung führen kann. Sofern die Erben nicht bekannt sind, sollte eine Nachlasspflegschaft beantragt werden. Der dabei bestellte Nachlasspfleger vertritt dann die Erben.

Der Beschluss des OLG verdeutlicht wieder einmal die nicht zu unterschätzende Relevanz von Nachfolgeregelungen. Bei der Errichtung des Gesellschaftsvertrags sollte somit darauf geachtet werden, dass dieser für den Fall des Versterbens eines Gesellschafters eindeutige und vor allem abschließende Nachfolgeregelungen enthält.

### **Anpassung einer Zulage bei Aufstockung der Arbeitszeit**

Das TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz) in Deutschland regelt unter anderem die Möglichkeiten für Arbeitnehmer, ihre Arbeitszeit zu verringern oder zu verlängern. Das Gesetz gibt jedoch keine Auskunft darüber, wie sich eine Änderung der Arbeitszeit auf das Gehalt oder andere Leistungen, die der Arbeitnehmer als Gegenleistung für seine Arbeit erhält, auswirken wird.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil v. 13.12.2023 klargestellt, dass ein Arbeitnehmer, der seine Arbeitszeit auf eine Vollzeitbeschäftigung erhöht, einen Anspruch darauf hat, dass sein Gehalt entsprechend dem Umfang der Arbeitszeiterhöhung anteilig angepasst wird. Das bedeutet, wenn die Arbeitszeit eines Mitarbeiters erhöht wird, muss auch das Gehalt in einem angemessenen Verhältnis zu dieser Erhöhung steigen. Dazu gehört auch eine vereinbarte Zulage.

In einem Fall aus der Praxis verdoppelte eine Arbeitnehmerin ihre Arbeitszeit auf eine Vollzeitstelle. Neben dem Gehalt war auch eine Leistungszulage von 250 EUR während der Teilzeitbeschäftigung vereinbart. Die Arbeitnehmerin war der Auffassung, dass auch diese angepasst werden müsste, der Arbeitgeber verweigerte dies jedoch. Die BAG-Richter entschieden zugunsten der Arbeitnehmerin.

### **Entgeltfortzahlung bei Fortsetzungserkrankung**

Ein Arbeitnehmer kann seinen Anspruch auf weitere Lohnfortzahlung verlieren, wenn er nach einer sechswöchigen Lohnfortzahlung wegen Krankheit erneut krankheitsbedingt ausfällt und es sich dabei um eine Fortsetzung der ursprünglichen Erkrankung handelt.

Behauptet er, dass es sich um eine neue, unabhängige Erkrankung handelt, der Arbeitgeber dieses jedoch bezweifelt, ist es am Mitarbeiter, Beweise oder Indizien vorzulegen, die darauf hindeuten, dass keine weiterführende Krankheit besteht. Die bloße Angabe des Diagnosecodes aus dem Krankenschein ist nicht ausreichend, um eine Fortsetzungs Krankheit auszuschließen. In solchen Fällen kann es u.U. notwendig sein, dass der Mitarbeiter seine behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet, um die Situation weiter zu klären.

### **Versicherter Arbeitsweg und unversicherter Abweg**

Die gesetzliche Unfallversicherung bietet u.a. Versicherungsschutz bei Unfällen auf dem Weg von und zur Arbeit (sog. Wegeunfälle). Auch ein Abweichen von dem direkten Arbeitsweg kann unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich unfallversichert sein. Dabei muss aber ein ausreichender Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit bestehen bleiben. Eine solche Ausnahme kommt gesetzlich etwa für einen vom Arbeitsweg abweichenden Weg in Betracht, um ein Kind wegen der beruflichen Tätigkeit der Betreuung Dritter anzuvertrauen.

Bewegt sich der Versicherte nicht auf einem direkten Weg in Richtung seines Ziels, sondern in entgegengesetzter Richtung von diesem fort, handelt es sich eben nicht um einen bloßen Umweg, sondern um einen Abweg. Wird der direkte Weg mehr als geringfügig unterbrochen und ein solcher Abweg allein aus eigenwirtschaftlichen, also nicht betrieblichen Gründen zurückgelegt, besteht kein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hatte über nachfolgenden Sachverhalt zu entscheiden: Eine Arbeitnehmerin begleitete ihre Tochter im Grundschulalter zu einem Sammelpunkt auf dem Schulweg. Dieser lag, von der Wohnung aus gesehen, in entgegengesetzter Richtung zur Arbeitsstätte. Auf dem Weg vom Sammelpunkt zu ihrer Arbeit, aber noch vor Erreichen des Wegstücks von ihrer Wohnung zur Arbeit, wurde die Arbeitnehmerin von einem PKW erfasst. Die LSG-Richter verneinten das Vorliegen eines Arbeitsunfalls, da sich der Unfall auf einem unversicherten Abweg ereignete. Die Mutter begleitete ihre Tochter nicht – wie für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz insoweit erforderlich – zum Sammelpunkt, um ihrer Beschäftigung nachzugehen, sondern allein und ausschließlich aus allgemeinen Sicherheitserwägungen zum Schutz der Tochter.

## **WEG – Änderung der Kostentragung für Erhaltungsmaßnahmen**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte sich am 22.03.2024 in zwei Verfahren mit Beschlüssen von Wohnungseigentümergeinschaften (WEG) zu befassen, mit denen Wohnungseigentümer für Erhaltungsmaßnahmen am Gemeinschaftseigentum eine von der bisherigen Kostenverteilung abweichende Kostentragung zulasten einzelner Wohnungseigentümer gefasst hatten.

Nach dem Wohnungseigentumsgesetz sind die Wohnungseigentümer berechtigt, für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten der WEG eine von dem gesetzlichen Verteilungsschlüssel oder von einer Vereinbarung abweichende Verteilung zu beschließen. Das gilt auch dann, wenn dadurch der Kreis der Kostenschuldner verändert wird, indem Wohnungseigentümer von der Kostentragung gänzlich befreit oder umgekehrt erstmals mit Kosten belastet werden. Das entspricht jedenfalls dann ordnungsmäßiger Verwaltung, wenn die beschlossene Kostenverteilung den Gebrauch oder die Möglichkeit des Gebrauchs berücksichtigt.

In dem ersten Fall konnten wegen eines Defekts der (im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden) Hebeanlage Doppelparker nur jeweils ein Fahrzeug abstellen. Die Wohnungseigentümer beschlossen eine Änderung der Kostenverteilung, nach der die Kosten für eine Sanierung und Reparatur der (im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile der) Doppelparker nicht mehr wie bisher von allen Wohnungseigentümern, sondern ausschließlich von den Teileigentümern der insgesamt zwanzig Doppelparker gemeinschaftlich zu tragen sind.

Im zweiten Fall fassten die Wohnungseigentümer in einer Eigentümerversammlung den Beschluss, die (im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden) defekten Dachflächenfenster auszutauschen. Die Kosten des Fensteraustauschs sollte allein der Wohnungsbesitzer tragen, in dessen Wohnung die Fenster verbaut sind. Der BGH beurteilte in beiden Fällen, dass die Entscheidung der Versammlung gültig war und ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht.

Anmerkung: Der BGH entschied mit Urteil v. 08.03.2024, dass während der Corona-Pandemie gefasste Beschlüsse einer WEG nicht deshalb nichtig sind, weil die Wohnungseigentümer an der Eigentümerversammlung nur durch Erteilung einer Vollmacht an den Verwalter teilnehmen konnten.

## **Umgangsrecht – Verteilung der Betreuungslast**

Grundsätzlich hat jedes Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und jeder Elternteil ist zum Umgang mit den Kindern verpflichtet und berechtigt. Über den Umfang des Umgangsrechts kann das Familiengericht entscheiden. Es trifft dabei diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl der Kinder am besten entspricht, praktikabel ist und regelmäßig ausgeübt werden kann.

Der Umgang dient auch dazu, den hauptbetreuenden Elternteil zu entlasten und die tatsächliche Betreuung der Kinder in einem zu bestimmenden Umfang aufzuteilen. Daher

ist es dem zum Umgang berechtigten Elternteil zuzumuten, das Kind bzw. die Kinder während des Umgangs in einzelnen Fällen fremdbetreuen zu lassen.

**Fälligkeitstermine**

Fällig am

Umsatzsteuer (mtl.), Lohn- u. Kirchenlohnsteuer, Soli-Zuschlag (mtl.)	10.05.2024 Zahlungsschonfrist - 13.05.2024
Gewerbsteuer, Grundsteuer	15.05.2024 Zahlungsschonfrist - 21.05.2024
Sozialversicherungsbeiträge	29.05.2024

**Basiszinssatz**  
nach § 247 Abs. 1 BGB maßgeblich für die  
Berechnung von Verzugszinsen

Seit 01.01.2024 = 3,62 %

01.07.2023 - 31.12.2023 = 3,12 %

01.01.2023 - 30.06.2023 = 1,62 %

01.07.2016 - 31.12.2022 = - 0,88 %

Ältere Basiszinssätze finden Sie im Internet unter: <http://www.bundesbank.de/>  
Basiszinssatz

**Verzugszinssatz ab 01.01.2002:**

(§ 288 BGB)

Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern:	Basiszinssatz + 5 Prozentpunkte
Rechtsgeschäfte mit Nichtverbrauchern (abgeschlossen bis 28.07.2014):	Basiszinssatz + 8 Prozentpunkte
(abgeschlossen ab 29.07.2014):	Basiszinssatz + 9 Prozentpunkte zzgl. 40,00 EUR Pauschale

**Verbraucherpreisindex\***

2024	März	118,6
	Februar	118,1
	Januar	117,6
2023	Dezember	117,4
	November	117,3
	Oktober	117,8
	September	117,8
	August	117,5
	Juli	117,1
	Juni	116,8
	Mai	116,5
	April	116,6
	März	116,1

\* (2015= 100)

Ältere Verbraucherpreisindizes finden Sie im Internet unter:

<https://www.destatis.de> - Konjunkturindikatoren - Verbraucherpreisindex

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.